

(4) Im Fall der Veräußerung von Fahrzeugen endet der Versicherungsschutz mit dem Tage der Veräußerung.

(5) Bei der Versicherung einzelner Fahrzeuge wird der Beitrag anteilig ab Beginn des Versicherungsschutzes erhoben bzw. ab Beendigung des Versicherungsschutzes erstattet. Bei Versicherung des gesamten Fahrzeugbestandes oder sämtlicher Fahrzeuge einer Fahrzeugart erfolgt für die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Bestandsveränderungen keine Beitragsverrechnung für das laufende Versicherungsjahr.

§3

Höhe der Entschädigung

(1) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges (Totalschaden) ersetzt die Staatliche Versicherung den Nettowert des Fahrzeuges am Tage des Schadens. Der Zeitwert von Restteilen des Fahrzeuges wird auf die Entschädigung angerechnet.

(2) Im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges ersetzt die Staatliche Versicherung die durch den Eintritt des Versicherungsfalles bedingten Kosten der Wiederherstellung des Fahrzeuges sowie die zur Durchführung dieser Reparatur erforderlichen Transportkosten. Die Höhe der Entschädigung wird maximal durch den Bruttowert des Fahrzeuges begrenzt. Beträgt der Nettowert am Schadentage 40 % des Bruttowertes oder weniger, so gilt für die Entschädigung der Nettowert als oberste Grenze. Ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) wird nur bei Schäden an der Bereifung vorgenommen. Ist mindestens ein Drittel der Lackierung des Fahrzeuges beschädigt und ist im Interesse eines einheitlichen Farbtones ein Überspritzen des ganzen Fahrzeuges (Zwecklackierung) erforderlich, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten von der Staatlichen Versicherung übernommen. Restwerte und Erlöse werden auf die Entschädigung angerechnet.

(3) Bei Schäden außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden Kosten für die nach der Entstehung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderliche Notreparatur oder Rückführung des Fahrzeuges in die Deutsche Demokratische Republik in der Währung des Landes, in welchem sich der Schaden ereignete, bis zum Valutagegenwert von 1 300 M übernommen. Notreparaturen, die einen höheren Aufwand als 1 300 M erfordern, werden nur dann ersetzt, wenn dazu die Staatliche Versicherung ihre Zustimmung erteilt hat. Die über die Notreparatur des Kraftfahrzeuges hinausgehenden Instandsetzungsarbeiten sind grundsätzlich in der Deutschen Demokratischen Republik durchführen zu lassen.

(4) Von der Staatlichen Versicherung werden nicht ersetzt:

- a) Kosten für Veränderungen oder Verbesserungen, es sei denn, die Wiederherstellung der versicherten Sachen ist ohne diese nicht möglich
- b) Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder der Leistungsfähigkeit
- c) Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzfahrzeuges sowie Treibstoff.

(5) Werden entwendete Sachen, die von der Staatlichen Versicherung entschädigt wurden, wiederaufgefunden, so hat der Betrieb dies unverzüglich der Staatlichen Versicherung anzuzeigen. Der Betrieb ist verpflichtet, die Sachen zurückzunehmen und die hierfür gezahlte Entschädigung an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen. Eingetretene Schäden an den wiederaufgefundenen Sachen sind von der Staatlichen Versicherung zu ersetzen. Hat der Betrieb vor dem Wiederauffinden der Sachen Ersatz beschafft, so ist der Wert der wiederaufgefundenen Sachen bzw., wenn diese Sachen vom Betrieb nicht mehr benötigt werden, der erzielte Erlös an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen.

(6) Der Betrieb hat bei jedem Schaden durch Unfall 500 M selbst zu tragen. Bei Schäden außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt die Kostenübernahme in Valuta ohne Berücksichtigung der Beteiligung des Betriebes am Schaden. Der Betrieb ist verpflichtet, die Selbstbeteiligung an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen.

§4

Verhaltenspflicht

Vor Beginn der Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges hat der Betrieb die Zustimmung der Staatlichen Versicherung einzuholen, wenn nicht zwingende Gründe die sofortige Reparatur erfordern.

§5

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt wirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

(2) Notreparatur ist die zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Kraftfahrzeuges unbedingt notwendige Instandsetzungsarbeit.

(3) Der Wert von Rest- und Altteilen wird bestimmt durch den Verkaufserlös, der sich bei ausreichenden Bemühungen alsbald erzielen läßt. Verbleiben Rest- oder Altteile dem Betrieb zur Verwertung, so wird der Wert dieser Teile durch den Betrag bestimmt, der als Verkaufserlös erzielt werden könnte.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Transportversicherung der volkseigenen Wirtschaft

§1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) versichert Güter gegen Beschädi-